



Wer ist förderberechtigt?

Die Förderung steht ausschließlich solchen Kommunen zur Verfügung, deren Einwohnerschaft unter Berücksichtigung der Indikatoren Bildung, Beruf und Einkommen im bundesweiten Vergleich als sozial benachteiligt gilt. Diese Kommunen wurden auf Basis des GISD vom 25.01.2019 ermittelt (https://lekroll.github.io/GISD/Update_2018).

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg und für die Stadt Bremen gelten Sonderregelungen, die eine Förderung auf der Bezirksebene vorsehen.



Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Das GKV-Bündnis für Gesundheit hat die Frist, in der Kommunen Förderanträge stellen können, um ein halbes Jahr verlängert. Förderanträge können nun bis zum **30.06.2020** gestellt werden. Die Förderbekanntmachung enthält alle relevanten Informationen zum Antragsverfahren und ist auf dem Internetportal des GKV-Bündnisses für Gesundheit veröffentlicht (www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm). Dort finden Sie auch alle erforderlichen Vordrucke und Formulare sowie erläuternde Dokumente und eine unterstützende Checkliste.



Ihre Ansprechpartner

Die fachliche und formale Abwicklung der Förderungen führt der Projektträger Jülich durch. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Dr. Marc Kirschner

Tel. 02461 61-6863
Fax 02461 61-9080

E-Mail:
m.kirschner@fz-juelich.de

Dr. Gisela Miczka

Tel. 02461 61-2716
Fax 02461 61-9080

E-Mail:
g.miczka@fz-juelich.de

Projektträger Jülich

Lebenswissenschaften und Gesundheitsforschung
Molekulare Lebenswissenschaften (LGF2)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Der Projektträger Jülich berät Sie zu formalen und fachlichen Themen im Rahmen der Antragstellung (etwa zur Bearbeitung der Antragsformulare, zu Mittelabruf oder Verwendungsnachweis) und vermittelt kostenfreie Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote.

Das **GKV-Bündnis für Gesundheit** ist eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis fördert dabei u. a. Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20a Abs. 3 und 4 SGB V die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung damit beauftragt, die Aufgaben des GKV-Bündnisses für Gesundheit mit Mitteln der Krankenkassen umzusetzen.



Herausgeber:
GKV-Spitzenverband • www.gkv-buendnis.de • Dezember 2019
Fotonachweise:
Tobias Vollmer/<http://tobiasvollmer.de> (S. 1,2,3,4); (Rathaus:) Jocian (S. 1)



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT

Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit

Informationen zur Förderung und Antragstellung





Angebot zum Aufbau gesundheitsfördernder Steuerungsstrukturen

Das Angebot richtet sich an Kommunen, die eine Basis für integrierte kommunale Gesundheitsförderung und Prävention schaffen wollen und über keine bzw. wenig ausgeprägte Strukturen der kommunalen Steuerung verfügen.

Am Ende des Förderzeitraums sollen die Kommunen Handlungsstrategien zur Prävention und Gesundheitsförderung (weiter-)entwickelt, Vernetzungsprozesse auf- bzw. ausgebaut und lokale Gesundheitsgremien, wie Arbeitsgruppen und Gesundheitskonferenzen, implementiert haben.

Die geschaffenen Strukturen dienen dazu, gesundheitsfördernde Bedarfe zu identifizieren und anschließend entsprechende Maßnahmen zu planen. Damit setzen Kommunen auch eine Grundlage für Kooperationen mit den gesetzlichen Krankenkassen.



Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren können antragsberechtigte Kommunen eine finanzielle Förderung im Sinne einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung, insbesondere für personelle Ressourcen, erhalten.

Die Förderung gestaltet sich degressiv. Je nach Deprivationsgrad der Kommune ist folgende Förderung möglich.

Typ I:

Kreise und kreisfreie Städte, die gemäß dem German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert-Koch-Instituts (RKI) im Bundesbezug dem 4. Quintil oder im Landesbezug dem 5. Quintil zuzuordnen sind, erhalten für maximal fünf Jahre eine maximale Fördersumme von 210.000 Euro. Die Förderumfänge gelten auch für die Bezirke der Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie für die Bezirke der Stadt Bremen.

Förderjahr	Förderanteil in % an den Gesamt- projektkosten	Maximale Fördersumme
Jahr 1	70 %	70.000 Euro
Jahr 2	50 %	50.000 Euro
Jahr 3	30 %	30.000 Euro
Jahr 4	30 %	30.000 Euro
Jahr 5	30 %	30.000 Euro



Typ II:

Kreise und kreisfreie Städte, die gemäß GISD im Bundesbezug dem 5. Quintil zuzuordnen sind – und damit im Bundesbezug besonders benachteiligt sind – erhalten für maximal fünf Jahre eine maximale Fördersumme von 250.000 Euro.

Förderjahr	Förderanteil in % an den Gesamt- projektkosten	Maximale Fördersumme
Jahr 1	80 %	80.000 Euro
Jahr 2	60 %	60.000 Euro
Jahr 3	40 %	40.000 Euro
Jahr 4	40 %	40.000 Euro
Jahr 5	30 %	30.000 Euro

Neben der finanziellen Förderung umfasst das Förderprogramm begleitende Beratungs- und Qualifizierungsangebote.

Um die angestoßenen Prozesse nach Ende des Förderzeitraums weiterzuführen, sollen die durch die Anschubfinanzierung geschaffenen personellen Ressourcen aufrechterhalten werden und nachhaltig verankert sein.

